



ARBEITSAUFNAHME

Die Vorsprache zur Beantragung eines Visums ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere Website www.santo-domingo.diplo.de möglich.

Für telefonische Anfragen zu Visumbestimmungen, vorzulegenden Unterlagen und Visumpflicht erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 809-542-8964 zu den auf der Homepage veröffentlichten Sprechzeiten der Visaabteilung. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte zu einzelnen Visumanträgen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich **nur an die Antragsteller selbst** und nicht am Telefon erteilt werden können. Die Botschaft bittet von Sachstandsfragen während eines laufenden Verfahrens abzusehen, da dadurch die Bearbeitung verzögert wird.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen bei der persönlichen Vorsprache vorzulegen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge (zum Herunterladen auf der Website oder im Schalterraum der Botschaft) mit zwei biometrischen Passfotos (heller Hintergrund)
- Reisepass (Gültigkeit noch mind. 6 Monate) sowie zwei Kopien der Lichtbildseite, außerdem Original und zwei Kopien des Personalausweises (Cédula)
- Original und zwei Kopien der ausführlichen Geburtsurkunde (acta inextensa) mit deutscher Übersetzung
- Deutsches Anschreiben welches darlegt, nach welcher gesetzlichen Grundlage (Beschäftigungsverordnung) die Arbeitsaufnahme erfolgen soll
- Original und zwei Kopien des unterschriebenen Arbeitsvertrages mit Angaben zur Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Höhe der monatlichen Gehaltszahlungen

In Einzelfällen können darüber hinaus noch weitere Dokumente erforderlich werden.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 75,- Euro und ist bei Antragstellung bar in Landeswährung (Dominikanische Pesos) zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr wird bei Versagung des Visums NICHT erstattet.

Die Botschaft leitet den Antrag über das Bundesverwaltungsamt an die für den Deutschlandaufenthalt örtlich zuständige Bundesagentur für Arbeit weiter. Sobald von dort die hierfür nach § 39 AufenthV erforderliche Stellungnahme (nach ca. 6–8 Wochen) vorliegt, kann die Botschaft über das Visum entscheiden.